

Kurzzeitpflege

Seit 01.07.2025 übernimmt die Pflegekasse die pflegebedingten Aufwendungen bis zu dem **Gesamtbetrag von 3.539,00 €** im laufenden Kalenderjahr. Der Betrag setzt sich aus 1.854,00 € Kurzzeitpflege und 1.685 € Verhinderungspflege zusammen.

Investitionskostenzuschuss

Bei vorliegendem Pflegegrad 2 und/oder höher und einem vorliegenden Bewilligungsbescheid der Pflegekasse, werden für max. 28 Tage Kurzzeitpflege durch den zuständigen Landkreis 90 % der täglichen Investitionskosten (maximal 15,34 € pro Tag) übernommen.

Die Abrechnung mit dem Kreis übernehmen wir für Sie.

Dies betrifft pflegebedürftige Personen mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein.

Kurzzeitpflege nach Krankenhausaufenthalt

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend wird während der Kurzzeitpflege nach Krankenaufenthalt der Pflegegrad 3 abgerechnet, wenn:

- die Kurzzeitpflege im Anschluss an eine stationäre Krankenhausbehandlung erfolgt
- vor Krankenhausinweisung noch keine Zuordnung zu einem Pflegegrad bestand
- darüber hinaus im Krankenhaus nach Aktenlage durch den MD (medizinischer Dienst der Krankenkasse) der Pflegegrad 2 bescheinigt wird.

Zieht der/die Pflegebedürftige im Anschluss an die Kurzzeitpflege zurück in die Häuslichkeit, erfolgt die Abrechnung nach Pflegegrad 4.

Kurzzeitpflege und Entlastungsbetrag

Liegt ein Pflegegrad vor, hat die/der Versicherte Anspruch auf den sogenannten Entlastungsbetrag nach § 45 SGB XI in Höhe von monatlich 131,00 €. Auf Antrag können sie den Eigenanteil aus der Kurzzeitpflege mit dem Entlastungsbetrag mindern, wenn der Betrag nicht bereits für andere Leistungen in Anspruch genommen wurde.

Bitte setzen sie sich hierzu mit ihrer Pflegekasse in Verbindung.

Ihr Eigenanteil für die Kurzzeitpflege setzt sich wie folgt zusammen:

Pflegegrad	Kosten tägl.	Leistung der Pflegekasse in Tagen	Gesamtkosten	Leistung der Pflegekasse in Euro bis zu	Zu leistender Eigenanteil	Eigenanteil (bei Wohnsitz in Schleswig-Holstein)
1	Es besteht kein Anspruch auf Kurzzeitpflege/ Verhinderungspflege					
2	142,65 €	44 Tage	6.276,60 €	3.539,00 €	2.737,60 €	2.308,08 €
3	159,55 €	36 Tage	5.743,80 €	3.539,00 €	2.204,80 €	1.775,28 €
4	177,17 €	31 Tage	5.492,27 €	3.539,00 €	1.953,27 €	1.523,75 €
5	185,09 €	29 Tage	5.367,61 €	3.539,00 €	1.828,61 €	1.399,09 €

Vollstationäre Pflege

Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)

Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil inklusive Ausbildungsumlage ist gültig für die Pflegegrade 2 - 5 und bezeichnet den Anteil an den monatlichen Pflegekosten, der nicht durch Leistungen aus der Pflegeversicherung abgedeckt ist.

In unserer Pflegeeinrichtung beträgt dieser zurzeit 1.605,43 € monatlich.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen und täglichen EEE kommt es zwangsläufig zu Rundungsdifferenzen im ct. Bereich, die vom Gesetzgeber als systembedingt akzeptiert werden.

Zuschüsse zu den Pflegekosten

Pflegebedürftige, die in vollstationären Einrichtungen leben, erhalten ab 1. Januar 2022 einen Leistungszuschlag auf den zu zahlenden einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE). Der Leistungszuschlag beträgt ab dem 01. Januar 2024:

- 15 % des Eigenanteils an den Pflegekosten innerhalb der ersten 12 Monate,
- 30 % des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn sie mehr als 12 Monate,
- 50 % des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn sie mehr als 24 Monate und
- 75 % des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn sie mehr als 36 Monate vollstationäre Leistungen nach § 43 SGB XI bezogen haben.

Der monatlich zu zahlende Eigenanteil setzt sich somit wie folgt zusammen:

Pflegegrad	Gesamtentgelt	Leistungen der Pflegeversicherung	Eigenanteil pro Monat			
			In den ersten 12 Monaten Zuschlag: 252,79 €	Nach 12 Monaten Zuschlag: 505,58 €	Nach 24 Monaten Zuschlag: 842,64 €	Nach 36 Monaten Zuschlag: 1.263,96 €
1	3.609,33 €	131,00 €	3.478,33 €	3.478,33 €	3.478,33 €	3.478,33 €
2	4.339,41 €	805,00 €				
3	4.853,51 €	1.319,00 €				
4	5.389,51 €	1.855,00 €	3.281,72 €	3.028,93 €	2.691,87 €	2.270,55 €
5	5.630,44 €	2.096,00 €				

Preise gültig ab 01.01.2026.

Unsere Preise verstehen sich als Komplettpreise. Je nach Pflegegrad im Einzel- oder Doppelzimmer, teilweise mit Balkon. Für Einzelzimmernutzung eines Doppelzimmers kann ein Zuschlag anfallen.